



Die Neustarthilfe 2022 kann auch von Start-Ups in Anspruch genommen werden, sofern sie die Antragsbedingungen erfüllen!

Für die Neustarthilfe 2022 **grundsätzlich antragsberechtigt** sind selbständig erwerbstätige Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (im Folgenden zusammen mit den Soloselbständigen: Antragstellende) aller Branchen, wenn sie

- als **Soloselbständige** ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mind. 51 Prozent) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt
- weniger als eine Angestellte oder einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Mitglied der oder des Antragstellenden ist
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 01. Oktober 2021 aufgenommen haben beziehungsweise vor dem 01. Oktober 2021 gegründet wurden und
- keine Fixkostenerstattung in der Überbrückungshilfe IV beantragt oder erhalten haben und noch keine Neustarthilfe Plus beantragt oder erhalten haben.

Wie wird der Referenzumsatz berechnet, wenn ich nach dem 31. Dezember 2018 meine selbständige / gewerbliche Geschäftstätigkeit aufgenommen habe bzw. meine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft gegründet habe?

Haben Sie Ihre selbständige/gewerbliche Tätigkeit zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. September 2021 aufgenommen oder Ihre Kapitalgesellschaft/Genossenschaft in diesem Zeitraum gegründet, können Sie als Referenzmonatsumsatz entweder

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz aller vollen Monate der selbständigen/gewerblichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Januar 2020 bis 29. Februar 2020),
- oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2021 (Vergleichszeitraum: 01. Juli 2021 bis 30. September 2021),
- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz aller vollen Monate der selbständigen/gewerblichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2021 **oder**
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2021 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2021, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde,

heranziehen.

Die Umsätze der Monate Januar und Februar 2020 können für die Berechnung des Referenzumsatzes nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie die selbständige/gewerbliche Tätigkeit vor dem 01. Januar 2020 aufgenommen haben oder Ihre Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vor dem 01. Januar 2020 gegründet haben. Die Umsätze des 3. Quartals 2021 können für die Berechnung des Referenzumsatzes nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie die selbständige/gewerbliche Tätigkeit vor dem 01. Juli 2021 aufgenommen haben oder Ihre Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vor dem 01. Juli 2021 gegründet haben.

Wurde die Tätigkeit nach dem 30. September 2021 aufgenommen oder die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach diesem Datum gegründet, kann keine Neustarthilfe 2022 beantragt werden.

Für **natürliche Personen** zählt als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit beim Finanzamt beziehungsweise die gewerbliche Tätigkeit beim Gewerbeamt angemeldet wurde.⁹